

also in den kirchlichen Mittelbehörden lediglich nur darin, daß die neue Behörde statt 5 nur 3 Mitglieder: den Kreisdirector, 1 geistlichen und 1 weltlichen Rath, zählt. Alle wichtigern kirchlichen Angelegenheiten aber gehören unmittelbar vor das Cultusministerium, welches in allen §. 7. genannten Fällen, bei allgemeinen Einrichtungen in dogmatischer und liturgischer Hinsicht, und bei wesentlichen Aenderungen in der Kirchenverfassung, auch wo die äußere Stellung der Kirche in Frage kommt, die Ansichten des Landesconsistoriums vernehmen muß. Hierauf lege ich ein ganz besonderes Gewicht, denn jetzt konnten ja in dergleichen Angelegenheiten die in evangelischen Sachen beauftragten Minister ohne vorgängigen Beirath einer Behörde Anordnungen treffen, was künftig nicht stattfinden dürfte; ich sehe diese Institution für einen Vorzug an, welchen die sächsische evangelische Kirche vor mehreren protestantischen Staaten erhält, da in solchen das protestantische Staatsoberhaupt auch die Kirchengewalt (*jus in sacra*) in Person auszuüben hat, und mithin die innern Angelegenheiten dieser Kirche ebenfalls bloß auf den Vortrag eines Ministers ordnen und einrichten kann. Nach dem Plane der Regierung wird aber gewiß das geistliche Element, welches in dem Landesconsistorium überwiegend ist, einen kräftigern Einfluß auf die innern Angelegenheiten der evangelischen Kirche gewinnen als dieß bisher der Fall war.

Man kann zwar der Verfassung zufolge dem Consistorio keine solche Stellung wie den Ständen anweisen, man kann ihm kein Veto einräumen, allein seine moralische Kraft ist gewiß von hoher Bedeutung, und sie wird auch von außen unterstützt durch die Deffentlichkeit, der in unsern Zeiten nichts, was Aufmerksamkeit verdient, entzogen wird, und unterstützt durch die Bewachung der Stände, welche ihre dießfälligen Petitionen bald an die Staatsregierung gelangen lassen würden, und nicht leicht wird ein Cultusminister sich über ein bestimmtes Gutachten dieser Behörde erheben, ohne ausreichende Gegengründe für sich zu haben. Es darf auch dieß um so weniger befürchtet werden, als der Cultusminister in vielen Fällen, und namentlich in den an die Begutachtung des Landesconsistorii vorbemerktmaßen gebundenen Sachen Mittheilung an die übrigen evangelischen Minister, um deren Zustimmung zu erlangen, zu machen hat, wodurch seine Stellung doch gewiß einen Character gewinnt, der sie nicht so bedenklich erscheinen läßt, als sie von manchen Seiten geschildert worden ist. Darf hiernach die Selbstständigkeit der evangelischen Kirche Sachsens nicht gefährdet, sondern vielmehr für gesicherter als jetzt betrachtet werden, so möchte auch das zweite Bedenken der Majorität der Deputation nicht erheblich sein, da, wenn man das Wesen, und nicht bloß die Formen in das Auge faßt, die Consistorialverfassung bleibt, indem die Geschäfte der bisherigen Consistorien, mit Ausnahme der §. 5. des Plans angegebenen, auf Deputationen der Kreisdirectionen übergehen, die zwar mit einem weltlichen und einem geistlichen Mitgliede weniger besetzt, aber auch durch Ausscheidung der Gerichtsbarkeit in persönlichen Rechtsfachen der Geistlichen und Schullehrer, und der Ehefachen, mindestens der Hälfte der bisherigen Geschäfte enthoben werden sollen, wobei der Geistliche lediglich für diese

Sachen angestellt wird, während die geistlichen Mitglieder der Consistorien geistliche Aemter und andere wichtige Geschäfte zu besorgen hatten. Verlangt man endlich einen Namen für die Behörde, so könnte sie vielleicht „Kirchen- und Schulcommission“ benannt werden. Wenn ich nun auf die einzelnen, gegen den Plan der Regierung gemachten Einwendungen komme, so beziehen sie sich theils auf die Kreisdirectionen, theils auf das Landesconsistorium. Gegen erstere wendet die Majorität der geehrten Deputation zunächst ein, daß sie nicht eigens für die kirchlichen Angelegenheiten bestellte Behörden wären; allein da muß ich darauf aufmerksam machen, daß doch die kirchlichen Angelegenheiten in einer ganz besondern Section, zu welcher von dem Kreisdirector oder der höhern Behörde auch der weltliche Rath dauernd zu bestimmen sein wird, verhandelt werden sollen, die man vielleicht auch, wie ich bereits erwähnte, besonders benennen kann. Man vermißt demnach eine collegialische Organisation; in der Zahl der Mitglieder ist das Princip: *Tres faciunt collegium*, erhalten, und der Geschäftsbetrieb wird mit Ausnahme der interlocutorischen Verfügungen, collegialisch sein; indem, wie schon in dem Plane der Regierung für die Kreisdirectionen §. 14. bestimmt ist, alle wichtigere Angelegenheiten, namentlich streitige und Beschwerdesachen, collegialisch verhandelt werden sollen, und hierzu dürften die Consistorialsachen, was übrigens durch die Instruction der Behörde näher zu bestimmen sein wird, meistens gehören. Endlich dürfte wohl ein Geistlicher in jeder Kreisdirection, wie ich auf die dießfällige Erinnerung zu bemerken habe, hinreichend erscheinen, da hier neue Anordnungen in dogmatischer oder liturgischer Hinsicht nicht getroffen werden können, sondern Aussicht auf gehörige Befolgung der Kirchengesetze, und Handhabung der Disciplin, hauptsächlich der Behörde in kirchlicher Hinsicht obliegt, in andern Angelegenheiten der Kirche und Schule jedem, der sich für verlegt hält, der Recurs offen steht, und übrigens der Geistliche nur mit diesen Angelegenheiten, ohne ein anderes Amt, beschäftigt ist. Die Majorität der Deputation besorgt jetzt, daß der Geistliche ein Uebergewicht erlangen werde, während sie in einem frühern Berichte äußerte, die Stimme eines Geistlichen werde leicht verhallen; aber dürfte ein solches Uebergewicht nicht von zwei Geistlichen, die die Deputation will, noch eher zu befürchten sein? Was die Bedenken anlangt, welche man gegen das Landesconsistorium erhoben hat, so sind sie theils objectiver, theils subjectiver Art; das erste objective Bedenken besteht darin, daß diese Behörde nicht zugleich eine verwaltende sei, wobei man sich hinsichtlich der Nothwendigkeit dieses Erfordernisses auf die Erfahrung aller Länder, wo Consistorien bestehen, beruft. Ich erinnere hier zuvörderst daran, daß sich doch in andern Beziehungen die Trennung der Verwaltung von der Berathung und Controle als sehr nützlich bewährt hat, und beziehe mich z. B. zunächst auf den vormaligen geheimen Rath, der, mit Ausnahme der Oberlausitz, sonst in Landesangelegenheiten keine Verwaltung, sondern eine Stellung hatte, wie sie in kirchlichen Sachen dem Landesconsistorio werden soll, d. h. nothwendiger Beirath in den wichtigsten Landesangelegenheiten, und die Initiative bei wahrgenommenen Mängeln und Gebrechen. Ich würde sodann an die Wirksamkeit der Ständeversammlung selbst erinnern,